

Die vorliegende Satzung wurde aufgrund der Änderungssatzungen vom 16. Dezember 1998, 15. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 29. Mai 2002, 17. Dezember 2003 und der am 25. März 2015 durch den Stadtrat beschlossenen Änderungssatzung vom 25. März 2015 aktualisiert.

Die erste Änderungssatzung trat am 31.12.1998, die zweite Änderungssatzung am 01.01.2000, die dritte Änderungssatzung am 01.01.2001, die vierte Änderungssatzung am 01.06.2002, die fünfte Änderungssatzung am 01.01.2004 und die sechste Änderungssatzung am 01.04.2015 in Kraft.

Die folgende aktualisierte Satzung besitzt in dieser Form keine Rechtsgültigkeit und darf nur für den internen Dienstgebrauch verwendet werden.

Die Werkleitung

S a t z u n g

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen in der Stadt Mainz

(Abfallsatzung)

vom 18.11.1996

Inhaltsübersicht

- **Erster Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle / Benutzungszwang
- § 9 Eigentumsübergang

- **Zweiter Abschnitt: Verwerten und Beseitigen**

- § 10 Formen des Einsammelns
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis und Duldungspflichten
- § 12 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 13 Standplätze der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

- **Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten**

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

- **Vierter Abschnitt: Inkrafttreten**

- § 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), BS 8020-1,

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

und des § 88 Abs. 1 Ziff. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 213 - 1,

am 25. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Mainz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt Mainz hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte

für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt Mainz ferner darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Mainz betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt Mainz kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

Im Umleerverfahren

1. graue Tonnen mit einem Rauminhalt von 60, 120, 240 Litern für Abfälle, die zu beseitigen sind,
2. graue Großbehälter mit einem Rauminhalt von 0,66, 0,77, 1,1 m³ für Abfälle, die zu beseitigen sind,
3. verzinkte Großbehälter mit einem Rauminhalt von 0,77, 1,1, 2,5, 5, 7 m³ für Abfälle, die zu beseitigen sind,
4. grüne Tonnen mit braunem Deckel mit einem Rauminhalt von 60, 120, 240 Litern für Bioabfälle,
5. grüne Tonnen mit grünem Deckel mit einem Rauminhalt von

- 120, 240 Litern für Abfälle, die zu verwerten sind,
6. Großbehälter mit einem Rauminhalt von 0,66, 0,77, 1,1, 2,5, 5, 7 m³ für Abfälle, die zu verwerten sind.

im Wechselverfahren

7. Großbehälter mit einem Rauminhalt von 5,0 m³ bis maximal 40 m³ für Abfälle, die zu beseitigen sind,
8. Selbstpressbehälter mit einem Rauminhalt von 12,0 m³ bis maximal 20,0 m³ für Abfälle, die zu beseitigen sind,
9. Pressbehälter mit einem Rauminhalt bis 20 m³, die im Eigentum der Anschlusspflichtigen stehen und die auf Antrag zugelassen werden können, wenn dies aus besonderen betrieblichen Gründen für die Abfallentsorgung geboten ist.

im Abholverfahren

10. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Stadt Mainz“ für Abfälle, die zu beseitigen sind,
11. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 140 Litern und der Aufschrift „Stadt Mainz“ zum Einsammeln von Grünabfällen.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

- (6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind verwertbare Abfälle organischer Art, die zur Kompostierung geeignet sind, wie Küchen- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen.
- (8) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Sperrmüll, Kühl-/Gefriergeräte, Elektro-/Elektronikgroßgeräte und großer Metallschrott.
- (9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände aus privaten Haushaltungen, die durch ihre Größe bedingt nicht über das jeweils konkret vor Ort vorhandene Restabfallbehältnis bis 1,1 m³ entsorgt werden können und die man bei einem Umzug mitnehmen würde z. B. Haus- und Gartenmöbel, lose Teppiche, Koffer, Wäscheständer, Fahrräder etc. Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. bauseitige Abfälle wie Wasch- und WC-Becken, Fenster, Türen, Nachtspeicheröfen, Zäune etc. oder Gegenstände, die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen wie z. B. Paddelboote, Spielautomaten, Autodachboxen etc.
- (10) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG aus privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) z. B. verbrauchte Batterien, Putzmittel, lösemittelhaltige Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber-Thermometer, Hobbychemikalien etc.
- (11) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht verwertet werden und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 LKrWG i. V. m. § 4 Abs. 3 LKrWG).
- (12) Holsystem im Sinne dieser Satzung ist ein Einsammlungssystem, bei dem die Abfälle beim oder vom Grundstück des Abfallbesitzers bzw. beim oder vom Gemein-

schaftsstandplatz von Abfallbehältern von der Stadt Mainz abgeholt werden, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.

- (13) Bringsystem im Sinne dieser Satzung ist ein Einsammlungssystem, bei dem der Abfallbesitzer die Abfälle zu den von der Stadt Mainz benannten Annahmestellen zu bringen hat (stationäre Entsorgungsanlagen wie z. B. Wertstoff- und Recyclinghöfe, Schadstoff-Sammelstelle, Sammelfahrzeuge wie z. B. Schadstoffmobil an Haltestellen im Stadtgebiet).
- (14) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses.
- (15) Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist der Platz, auf dem Abfallbehältnisse und/oder sperrige Abfälle am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens zur Leerung/Abholung bereitgestellt werden.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt Mainz zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen, nach näherer Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Mainz verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 - 1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 - 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 - 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der

Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

4. von Entsorgungsaufgaben, die Dritten nach § 22 KrWG übertragen worden sind,
5. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Mainz unterliegen,
6. sonstiger Abfälle, die gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd von der Entsorgung ausgenommen sind.

Die Stadt Mainz kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer bzw. eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt ist.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt Mainz zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt Mainz bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Mainz sind außerdem diejenigen Abfälle zur Verwertung ausgenommen, die aus privaten Haushaltungen stammen und vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt Mainz eingerichteten stationären Abfallentsorgungsanlagen gebracht und dort gemäß Benutzungsordnung gesammelt werden.

Die stationären Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mainz sind nur zu den von der Stadt Mainz festgelegten und durch Aushang vor Ort mitgeteilten Öffnungszeiten zu benutzen. Auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen haben die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die angelieferten Abfälle getrennt nach der Art des Abfalles in die jeweils gekennzeichneten bzw. ihnen vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Behälter einzufüllen. An der Schadstoff-Sammelstelle sowie beim Schadstoff-Mobil sind die Abfälle ausschließlich dem Fachpersonal zu übergeben. Das Abstellen von Abfällen vor den

stationären Abfallentsorgungsanlagen oder ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals neben den Sammelbehältern oder an den Haltestellen des Schadstoff-Mobils im Stadtgebiet ist nicht erlaubt.

Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind ferner Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Mainz stammen.

Abfälle von privaten und gewerblichen Kleinanlieferern werden kostenpflichtig auf den Recyclinghöfen und bei der Schadstoff-Sammelstelle, nach den näheren Bestimmungen in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz angenommen. Die Gebühren und Entgelte sind durch Aushang vor Ort ersichtlich. Die Annahmemodalitäten für die jeweiligen Abfallarten sind in den Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen festgelegt.

§ 6

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 anzuschließen
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt (z. B. ordnungsgemäße Eigenkompostierung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück), ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht

verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle / Benutzungszwang

- (1) Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind verpflichtet, ihre Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der Stadt Mainz satzungsgemäß getrennt zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme, § 10) zu bedienen (Benutzungszwang). Für Abfälle zur Beseitigung sind die nach § 12 Abs. 2 vorzuhaltenden Gefäße zu benutzen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind – soweit sie überlassungspflichtig sind oder der Stadt überlassen werden - wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in grünen Abfallbehältnissen mit braunem Deckel
 - Altpapier in grünen Abfallbehältnissen mit grünem Deckel, in Großbehältern mit 0,66 bis 7 m³ Rauminhalt oder auf Wertstoffhöfen
 - Grünabfälle in zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken mit einer Füllmenge von 140 Litern und der Aufschrift „Stadt Mainz“ oder auf Wertstoff- und Recyclinghöfen
 - Sperrmüll, Kühl-/Gefriergeräte, Elektro-/Elektronikgroßgeräte und Metallschrott im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15).
 - Elektro-/Elektronikkleingeräte, Metallschrott auf Wertstoff- und Recyclinghöfen
 - Alttextilien und Altschuhe auf den Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie in den städtischen Alttextilien-/Altschuhcontainern im Stadtgebiet
- (3) Problem- und Sonderabfälle sind nach § 16 zu überlassen.
- (4) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Die Stadtverwaltung kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehältnisse der Stadt Mainz und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemä-

ßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall der Stadt Mainz vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt Mainz über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt Mainz gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Mainz über.

- (2) Die Stadt Mainz ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht durchsuchen oder überlassene Abfälle nicht entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 10

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Holsystems werden von der Stadt eingesammelt:
 - Abfälle zur Beseitigung
 - Bioabfälle
 - Altpapier
 - Grünabfälle
 - Sperrmüll
 - Kühl-/Gefriergeräte
 - Elektro-/Elektronikgroßgeräte
 - großer Metallschrott
- (2) Im Rahmen des Bringsystems werden von der Stadt eingesammelt:
 - Problemabfälle
 - Sonderabfälle
 - Elektro-/Elektronikgeräte

- Metallschrott
- Alttextilien, Altschuhe
- weitere Abfälle gemäß den Benutzungsordnungen der Wertstoff- und Recyclinghöfe

(3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können, mit Genehmigung der Stadt Mainz, auch durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst oder über von der Stadt Mainz beauftragte Dritte zu der von der Stadt Mainz bestimmten Entsorgungsanlage befördert werden.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 i. V. m. § 4 Abs. 4 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Änderung, die in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang steht, schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen.
- (2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht und/oder die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen erfordern, kann die Stadtverwaltung Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen sowie Örtlichkeiten (Abfallbehälterstandplatz, Transportweg, Zufahrt) nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen. Anschluss- und Überlassungspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Gebührens berechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von den zur Erfassung notwendigen

Behältnissen auf dem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Entsprechendes gilt für Gemeinschaftsstandplätze nach § 13 Abs. 7.

§ 12

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt Mainz stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen oder Veränderungen an den Abfallbehältnissen dürfen nur durch die Stadtverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Stadtverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (2) Die Stadtverwaltung kann bestimmen, welche Behälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, mindestens ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 120 Litern für Abfälle zur Beseitigung oder ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 60 Litern für Abfälle zur Beseitigung zusammen mit einem Behältnis für Bioabfälle mit einem Gefäßvolumen von 60 Litern vorzuhalten. Bei der Bemessung des Gefäßbedarfs wird eine durchschnittliche Abfallmenge von 40 Litern pro Woche und Person zugrunde gelegt. Auf Antrag stellt die Stadtverwaltung weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (3) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden.
- (4) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadtverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Stadtverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest.
- (5) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von der Stadt Mainz zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadtverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadtverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (6) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Stadt Mainz“ verwendet werden, die bei den von der Stadtverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (7) Die Stadtverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

§ 13

Standplätze der Abfallbehältnisse

- (1) Die Standplätze der Abfallbehältnisse sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes einzurichten. Grundsätzlich sind die Standplätze auf dem Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen an der von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren straßenseitigen Grundstücksgrenze mit einer entsprechenden Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten. Die Standplätze der Abfallbehältnisse und die Bereit-

stellungsplätze der Abfallbehältnisse an den Abfuhrtagen werden nach Anhörung der im Sinne des § 6 Anschlusspflichtigen von der Stadt Mainz bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze und Bereitstellungsplätze verpflichtet.

Standplätze dürfen nicht weiter als 15 m von der Entladestelle bzw. von der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße entfernt sein. Ansonsten ist der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter verpflichtet, die Gefäße am Abfuhrtag gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 bereit zu stellen.

- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes und / oder des Bereitstellungsplatzes kann verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt zu dem Grundstück für die LKW-Abfallsammelfahrzeuge gesperrt oder so behindert ist, dass die für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr eingehalten werden können (z. B. Behinderung durch Baustellen, enge Straßen, Sackgassenstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten für LKW-Abfallsammelfahrzeuge).
- (3) Neben den baupolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei der Festlegung der Standplätze für Abfallbehältnisse folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Die Größe des Standplatzes oder Raumes muß so bemessen sein, daß auf jedes Einzelbehältnis bis zu 240 Liter Rauminhalt eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport des Behältnisses frei bleibt.
 - b) Bei Abfallbehältnissen bis zu 1,1 m³ Rauminhalt ist für jedes Behältnis eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und außerdem ein Gang von mindestens 1,50 m für den Transport erforderlich.
 - c) Standplätze müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m besitzen, mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigenden festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein und niveaugleich zum anschließenden Transportweg liegen (ohne Schwellen, Einfassungen, Rinnen und/oder dergleichen).

- d) Soweit Standplätze in ebenerdigen Abstellräumen ohne Tageslichteinfall liegen, sind die Räume ausreichend zu beleuchten. Für ausreichende Belüftung ist zu sorgen.
- e) In Kellern und Obergeschossen dürfen Abfallbehältnisse nur dann abgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. In diesen Fällen hat der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter die Behältnisse gemäß § 14 Abs. 8 Sätze 3 und 4 am Abfuhrtag bereit zu stellen.
- f) Bei der Einrichtung von Standplätzen für Behältnisse mit einem Rauminhalt über 1,1 m³ sind die erforderlichen Mindestmaße und Standorte beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zu erfragen.
- g) Jedes Abfallgefäß muss vom Standplatz ohne Behinderung sowie ohne Bewegung eines anderen Abfallgefäßes zu entnehmen sein.
- h) Bei Verwendung von Abfallbehälterschränken müssen die Unterkanten der Türen niveaugleich mit dem befestigten Transportweg sein. Sind Schranktüren zum Verschießen geeignet, müssen diese mit einem Dreikantschlüssel zu öffnen sein (innenliegender Außendreikant, 8 mm). Das Einhängen der Behältnisse ist nicht zugelassen.
- i) Abfallbehälterschränke sind so auszubilden, daß sie 240 Liter-Behälter aufnehmen können und die Behälter ohne das Risiko von Handverletzungen hinein- sowie herausgestellt werden können. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch vorhandene Abfallbehälterschränke nicht dieser Anforderung entsprechen, ist eine Änderung nicht erforderlich. Sie kann jedoch durch die Stadt Mainz vom Anschlusspflichtigen gefordert werden. Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Änderung.
- j) Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.

(4) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets saubergehalten werden. Die im Eigentum der Stadt Mainz stehenden Standplätze werden wöchentlich von ihr gereinigt. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

(5) Transportwege auf dem Grundstück müssen ausreichend breit sein (§ 13 Abs. 3 a und b), eine lichte Höhe von durchgängig mindestens 2 m besitzen und mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigenden festen Belag (z. B. Platten, Beton, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein.

Auf dem Transportweg dürfen keine Steigungen / Stufen / Treppen liegen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind durch Rampen (max. Steigung 1:20) auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen, Tore oder Pforten, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

(6) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen an den Abholtagen ab 06:00 Uhr morgens ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel, Magnet-/Funkkarten) frei zugänglich sein und in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Standplätze und Transportwege ausreichend beleuchtet sind und sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Schnee, Eis und Glätte sind am Abfuhrtag rechtzeitig zu beseitigen.

(7) Die Stadt Mainz kann auch Sammelstandplätze für mehrere Einzelgrundstücke bestimmen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen in diesen Fällen den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich.

(8) Hinsichtlich der Abpflanzung von Standplätzen gelten die Bestimmungen der Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Sammeln und Transport

- (1) Die im Rahmen der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus Haushaltungen zugelassenen Abfallbehältnisse von 0,66 bis 7 m³ (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2. und 3.) und die Behältnisse für Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4.) werden regelmäßig wöchentlich abgefahren. Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit einem Rauminhalt bis 240 Liter (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1.) werden in den Stadtteilen Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt regelmäßig wöchentlich abgefahren.
- (2) In allen übrigen Stadtbezirken werden die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung mit einem Rauminhalt bis 240 Liter (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1.) regelmäßig alle zwei Wochen abgefahren.
- (3) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung mit einem Rauminhalt bis 1,1 m³ (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5. und 6.) werden regelmäßig alle zwei Wochen abgefahren.
- (4) In begründeten Einzelfällen können kürzere Zeiträume zugelassen werden. Die Stadtverwaltung kann für Abfuhrbereiche einen längeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Aus besonderen Gründen kann der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr verlegt werden.
- (5) Die für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehältnisse (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3., 7. und 9.) mit einem Rauminhalt ab 2,5 m³ werden nach Bedarf entleert.
- (6) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und für Abfälle zur Beseitigung zugelassenen Abfallsäcke (§ 4 Abs. 1 Ziff. 10.) sind mit den Abfallbehältnissen für Abfälle zur Beseitigung zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und für Grünabfälle zugelassenen Abfallsäcke (§ 4 Abs. 1 Ziff. 11.) werden im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Bioabfallentsorgung abgefahren.

- (8) Satzungsgemäß befüllte und bereitgestellte Abfallbehältnisse, die im Umleerverfahren Verwendung finden, werden vom Entsorgungspersonal vom Standplatz abgeholt, in den Abfuhrwagen entleert und danach wieder auf ihren Standplatz zurückgebracht (Vollservice).

Soweit die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen nach § 13 entsprechen, besteht kein Anspruch auf Vollservice. Die Anschlusspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr morgens auf einem frei zugänglichen Bereitstellungsplatz in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereit gestellt werden (Abfuhr im Teilservice). Befindet sich der Bereitstellungsplatz im öffentlichen Verkehrsraum, müssen die Abfallbehältnisse nach der Leerung von den Pflichtigen unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag - wieder auf das Grundstück zurückgeholt werden.

Die Abfallgroßbehälter, die im Wechselverfahren Verwendung finden, werden durch ein Transportfahrzeug vom Standplatz abgeholt und nach Entleerung wieder zum Standplatz zurückgebracht.

- (9) Die Abfallbehältnisse, die im Umleerverfahren Verwendung finden, sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist das Einschlämmen und Einstampfen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern unterliegt der Genehmigung durch die Stadt Mainz. Die Stadt Mainz kann die Entleerung überfüllter oder entgegen den Vorgaben dieser Satzung befüllter Behälter ablehnen. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (10) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse und Abfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften und Symbole nicht beachtet werden, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

- (11) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge für das Entsorgungspersonal am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr geöffnet sind.
- (12) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an die nächste mit LKW-Abfuhrwagen befahrbare Straße zu verbringen und nach der Leerung unverzüglich – spätestens bis zum Folgetag - wieder auf die Privatgrundstücke zurück zu holen.
- (13) Können Abfallbehältnisse aus einem von der Stadt Mainz nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (14) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen werden vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren, soweit sie satzungsgemäß bereitgestellt wurden. Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben.

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz setzt den Termin zur Abholung des Sperrmülls fest.

- (2) Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr im Holsystem ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereit-

gestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

- (4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Absatz 1 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt Mainz nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend ab 18:00 Uhr, an der von den Abfuhrfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze zur Abholung bereitzustellen. Sie müssen so platziert und gebündelt sein, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für sperrige Abfälle nur in dem in Satz 1 festgelegten Umfang in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abfuhr nicht an dem genannten Abfuhrtag, ist der Sperrmüll von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Das Herausschaffen aus Wohnungen, Kellern, Speichern usw. wird von der Stadt Mainz nicht übernommen.
- (8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 14 Abs. 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. Der Pflichtige im Sinne des § 6 i. V. m. § 4 Abs. 4 hat über Art, Umfang und Herkunft der Problem- und / oder Sonderabfälle Auskunft zu geben.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt Mainz Sammelfahrzeuge ein und betreibt eine Annahmestelle im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim. Die Stadtverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahr-

zeugen eingesammelt werden und welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu der Annahmestelle gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten nach den Annahmebedingungen der Stadt Mainz zu übergeben.

- (3) Problemabfälle dürfen nur an den Abfuhrtagen und den angegebenen Abfuhrzeiten beim Personal des Sammelfahrzeuges abgegeben werden. Das Abstellen von Problemabfällen an den Haltestellen des Schadstoffmobils bei Abwesenheit des Sammelpersonals ist untersagt.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altreifen, Erdaushub, Bau-schutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Stra-ßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnungen und unter Beach-tung weiterer Regelungen der Stadtverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadtverwaltung beauftragten Drit-ten überlassen werden. Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfol-gen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Trans-porteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeach-tung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtung der Stadt Mainz oder sonstiger von der Stadt Mainz beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadtverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

- (4) Die §§ 53, 54 KrWG bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt Mainz bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 in stationären Abfallentsorgungsanlagen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder entgegen § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 die Ablagerung oder Abgabe der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 6 verwertbare Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, zu den Wertstoffhöfen verbringt,
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 7 in Wertstoffhöfen Abfälle ablagert, die nicht aus dem Stadtgebiet Mainz stammen,
 7. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung und seiner Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt und sich der Abfallentsorgungssysteme der Stadt Mainz nicht bedient,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung nicht getrennt überlässt,

10. entgegen § 8 Abs. 4 trotz Verlangen der Stadtverwaltung schadstoffhaltige und verwertbare Stoffe und letztere nicht nach Fraktionen getrennt überlässt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse durchsucht oder überlassene Abfälle entfernt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 12 Abs. 2 oder 5 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
15. entgegen § 13 den von der Stadtverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze und Transportwege der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
16. entgegen § 14 Abs. 9 Sätze 1 bis 3 Abfallbehältnisse offen stehen lässt, überfüllt, mit glühenden oder heißen Abfällen befüllt, Abfälle einschlämmt, einstampft oder ohne Genehmigung der Stadt Mainz mit Gerät verdichtet,
17. entgegen § 15 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 bis 3 sperrige Abfälle außerhalb der vorgegebenen Zeiten, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadtverwaltung bereitstellt,
18. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 4 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
19. entgegen § 16 Problemabfälle und Sonderabfälle nicht getrennt und nach den Annahmebedingungen der Stadt Mainz überlässt,
20. entgegen § 17 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Anlagen ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1995 außer Kraft.

Mainz, 18.11.1996

Stadtverwaltung Mainz

gez. H.-H. Weyel

Oberbürgermeister